Grundsatzerklärung Umwelt und Menschenrechte

I. Vorwort

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden Unternehmen im Anwendungsbereich verpflichtet, die in § 3 LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten und somit Verantwortung für Kunden, Mitarbeitende, Gesellschaft sowie Umwelt zu übernehmen.

Diese Grundsatzerklärung bildet ab 01. Januar 2024 die Menschenrechtsstrategie für alle in den Anwendungsbereich des LkSG fallenden Unternehmen der Universal Investment Gruppe („Universal Investment“) und legt menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer in der Lieferkette fest.

II. Verfahren zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Als international agierende Fondsserviceplattform mit einem breiten Netzwerk an Geschäftspartnern über die Industrie, ist unser Geschäftsmodell potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken innerhalb der globalen Lieferkette ausgesetzt. Ziel ist es, solche Risiken durch die Umsetzung der Sorgfaltspflichten frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

1. Risikomanagement

Etablierung des Risikomanagements: Universal Investment hat ein Risikomanagement etabliert, das darauf ausgerichtet ist, die Einhaltung der im LkSG festgelegten Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Dieses Risikomanagement wurde als integraler Bestandteil in alle relevanten Geschäftsprozessen eingegliedert; hierunter Einkaufs-, Personal-, Neue-Produkte-, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsprozesse.

Maßnahmen zur Risikominimierung: Universal Investment implementiert Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen, zu minimieren sowie Verletzungen dieser Pflichten zu verhindern oder deren Ausmaß zu reduzieren.

Zuständigkeiten im Risikomanagement: Universal Investment legt fest, wer innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich ist. Für die operative Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten und die Betreuung verschiedener Themenfelder wurden Koordinatoren benannt.

Die Überwachung des Risikomanagements erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung der Universal Investment erhält auf jährlicher Basis Informationen über die Tätigkeiten und Ergebnisse der verantwortlichen Personen.

Berücksichtigung von Interessen: Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems berücksichtigt Universal Investment die Interessen der

Mitarbeitenden innerhalb der Lieferketten sowie derjenigen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Universal Investment oder durch das Handeln von Unternehmen in seinen Lieferketten unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein können.

2. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern

Universal Investment führt einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Anlässe können eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage in der Lieferkette sein, beispielsweise durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Geschäftsfelder. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 LkSG fließen ebenfalls in die Risikoanalyse ein.

Die Risikoanalyse und -bewertung ist in zwei Schritte unterteilt. Im ersten Schritt erfolgt die Durchführung einer abstrakten Risikoanalyse im Rahmen derer die Länder- und branchenspezifischen Risikodaten betrachtet werden sowie konkrete Medienrisiken analysiert und den sich aus dem LkSG ergebenden menschenrechtlichen umweltrechtlichen Risikopositionen zugeordnet werden.

Nach der Analyse der Risiken erfolgt eine Priorisierung und Gewichtung der identifizierten Risiken. Dabei orientieren wir uns an den in § 3 Absatz 2 LkSG genannten Kriterien und berücksichtigen Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten, die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht, das Einflussvermögen auf den Verursacher eines Risikos sowie Art des Verursachungsbeitrags zum Risiko oder der Verletzung.

Nach einer entsprechenden Bewertung der Risiken leiten wir unverzüglich Präventions- und sofern notwendig Abhilfemaßnahmen ein. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden an die relevanten Entscheidungsträger kommuniziert.

Im Rahmen der initialen Risikoanalyse wurden Risiken im eigenen Geschäftsbereich im Hinblick auf Arbeitsschutz und Diskriminierung identifiziert und als gering bewertet. Entsprechende Maßnahmen wurden definiert und umgesetzt. Zudem verbessern wir kontinuierlich unsere bereits bestehenden Geschäftsprozesse.

Im Hinblick auf unsere Zulieferer haben wir Risiken identifiziert, die sich insbesondere aus den umweltbezogenen Positionen ergeben. Es handelt sich dabei um abstrakte Risikopositionen, die sich fast ausschließlich aus Länderrisiken ableiten.

3. Präventionsmaßnahmen

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren, hat Universal Investment einen umfangreichen Maßnahmenkatalog erstellt. Universal Investment hat im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich folgende Präventionsmaßnahmen definiert:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- die Umsetzung der bestehenden internen Verhaltenskodizes sowie deren regelmäßige Aktualisierung
- die Entwicklung und Implementierung einer Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken
- die Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen und

- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Universal Investment ergreift risikobasiert insbesondere die folgenden Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern:

- die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Zuliefererauswahl
- Abschluss einer Nachhaltigkeitsvereinbarung mit unmittelbaren Zulieferern und im Rahmen dessen die Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen
- risikobasiert die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen.

4. Abhilfemaßnahmen

Sobald wir feststellen, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, sind Maßnahmen vorgesehen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich muss die Maßnahme zur Beendigung der Verletzung führen.

Kann eine Pflichtverletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht zeitnah beendet werden, erstellt Universal Investment ein geeignetes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung, inklusive eines konkreten Zeitplans. Mögliche Maßnahmen umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Plans mit dem Verursacher, den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in Brancheninitiativen und das temporäre Aussetzen der Geschäftsbeziehung.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung wird nur in Erwägung gezogen, wenn die Pflichtverletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird, die im Konzept erarbeiteten Maßnahmen keine Abhilfe bewirken, und dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.

Universal Investment überprüft einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen. Anlässe können wesentlich veränderte Risikolagen durch neue Produkte, Projekte oder Geschäftsfelder sein. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 LkSG fließen in diese Überprüfung ein. Die Maßnahmen werden bei Bedarf aktualisiert.

5. Beschwerdemechanismus

Neben umfangreichen präventiven Maßnahmen stellen wir ein Beschwerdeverfahren bereit, um frühzeitig potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkennen zu können. Unsere Verfahrensbeschreibung zum Beschwerdemechanismus erläutert im Detail wie Mitarbeitende, Zulieferer und sonstige Dritte Verstöße melden können und wie diese Beschwerden bearbeitet werden.

6. Mittelbare Zulieferer

Sobald wir substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erlangen, werden wir zeitnah eine Risikoanalyse durchführen, Präventionsmaßnahmen einführen beziehungsweise gemeinsam mit dem Verursacher einen Plan zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung entwickeln.

7. Dokumentation, Aufbewahrung und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert und aufbewahrt. Universal Investment wird einmal jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr berichten. Der Bericht wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellt und online auf der Internetseite der Universal Investment veröffentlicht.

8. Wirksamkeitskontrolle

Universal Investment wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit der von uns festgelegten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens prüfen.

9. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Universal Investment ist kontinuierlich bestrebt, die eigenen Prozesse im Hinblick auf die Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren zu verbessern.

Diese Grundsatzerklärung wird mindestens einmal jährlich nach Durchführung der Risikoanalyse sowie anlassbezogen aktualisiert.

III. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

In diesem Zusammenhang bekunden wir, Universal Investment, unser Engagement für die Einhaltung und Wertschätzung der folgenden internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948
- Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln vom Juni 2019
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Arbeitsprinzipien und Rechten, einschließlich der Kernarbeitsnormen aus dem Jahr 1998, zuletzt geändert in 2022
- die zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien, UGP) vom 01. Januar 2012
- das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 sowie
- das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014.

Universal Investment setzt sich dafür ein die o.g. Standards entlang der gesamten Lieferketten zu wahren.

Unser Bekenntnis zu ethischem Handeln und Nachhaltigkeit schafft langfristige Werte und gewährleistet, dass unser Unternehmen in einer sich wandelnden Welt wettbewerbsfähig

und zukunftsfähig bleibt. Die Verankerung dieser Werte und Normen in unserer Unternehmenskultur ist die Grundlage für unser verantwortungsvolles Handeln gegenüber unseren Kunden, Gesellschaftern, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern.

Kontakt

Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main – Deutschland

Per E-Mail: Human-Rights-Officer@universal-investment.com

Stand: Januar 2024

© 2024. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, Weitergaben oder Veränderungen dieser Veröffentlichung oder deren Inhalts bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis von Universal Investment.